

Pacht- und Verwaltungsvertrag

Zwischen

dem Kreisverband Kiel der Kleingärtner e.V.
als Verpächter (im Folgenden Verpächter genannt)

und

dem Kleingärtnerverein Kiel Gaarden Süd e. V.,
als Pächter (im Folgenden Pächter genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Landeshauptstadt Kiel überlässt mittels Generalpachtvertrages städtische Flächen zur kleingärtnerischen Nutzung an den Verpächter. Gemäß dem Generalpachtvertrag soll der Verpächter diese Flächen an die ihm angeschlossenen Kleingartenvereine zur Verwaltung und Verpachtung übergeben. Hierüber sollen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, welchen die Vereinbarungen und Verpflichtungen des Generalpachtvertrages zu Grunde liegen. Vor diesem Hintergrund werden die nachfolgenden Regelungen getroffen.

Die oben aufgeführten Vertragsparteien stimmen zu, dass der übergeordnete Generalpachtvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung auch auf dieses Vertragsverhältnis Anwendung findet.

§ 1 Pachtgegenstand

- (1) Der Verpächter überlässt aufgrund des von ihm mit der Landeshauptstadt Kiel abgeschlossenen Generalpachtvertrages dem Pächter zur Nutzung und Verwaltung als Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) die in der beiliegenden Auflistung (Anlage 1) und in den beigefügten Lageplänen (Anlage 2) näher dargestellten Flächen. Diese Listen und Pläne sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Es handelt sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses um eine gesamte Pachtfläche von insgesamt 575.557 m².
- (3) Änderungen in Form von Flächenzu- und -abgängen sowie Korrekturen sind schriftlich festzuhalten. Dem Pächter ist bekannt, dass die Landeshauptstadt Kiel ein Kleingartenentwicklungskonzept erstellt hat. Der Pächter begleitet aktiv die Umsetzung des Kleingartenentwicklungskonzeptes.

§ 2 Pachtdauer und Kündigung

Der Pachtvertrag beginnt am 01.01.2018 und wird unbefristet abgeschlossen.
Für die Kündigungsmöglichkeiten einzelner Flächen oder des gesamten Vertrages gelten die Vorschriften des BKleingG, im Übrigen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). § 545 BGB (Stillschweigende Verlängerung) findet keine Anwendung. § 584b BGB findet Anwendung.

